



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Die Informationspflichten der
Verantwortlichen

Die Informationspflichten der Verantwortlichen

1. Regelungen
2. Inhalt
3. Zeitpunkt
4. Form
5. Ausnahmen
6. Sanktionen
7. Handlungsbedarf

1. Regelungen zu den Informationspflichten

DS-GVO

Kapitel III: Rechte der betroffenen Person
Art. 13 und 14

BDSG-neu

Kapitel 2: Rechte der betroffenen Person
§ § 32 und 33

2. Inhalt der Informationspflichten

Unterscheidung zwischen

Direkterhebung

Art. 13 DS-GVO

§ 32 BDSG-neu

Dritterhebung

Art. 14 DS-GVO

§ 33 BDSG-neu

2. Inhalt der Informationspflichten

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
Beispiel: Name und Adresse des Unternehmens und des Geschäftsführers
Name und Adresse der Firma und des Inhabers
- Kontaktdaten des DSB falls bestellt
Name muss nicht angegeben werden, aber die Erreichbarkeit z.B. über eine Telefonnummer oder eine Funktionsadresse

2. Inhalt der Informationspflichten

- Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage
Beispiel: Abwicklung der Bestellung
dann ggf. berechtigtes Interesse, wenn Datenverarbeitung auf berechtigtem Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten beruht
Beispiel: Daten sollen auch für Werbung an den Kunden genutzt werden
- Widerrufbarkeit der Einwilligung (wenn Datenverarbeitung auf Einwilligung beruht)

2. Inhalt der Informationspflichten

- Empfänger/Empfängerkategorien
Beispiel: Übermittlung an Paketversender
- beabsichtigte Übermittlung an ein Drittland
Beispiel: Verarbeitung der Daten bei einem Cloudanbieter mit Sitz in USA
- geplante Speicherdauer bzw. Kriterien für deren Festlegung
Beispiel: Aufbewahrung für steuerliche oder Buchhaltungszwecke

2. Inhalt der Informationspflichten

- **Betroffenenrechte**
Recht auf Auskunft, Löschung, Einschränkung, Widerspruch,
Datenübertragbarkeit
- **Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde**
Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde, hier also des LfDI

2. Inhalt der Informationspflichten

- ggf. Verpflichtung, Daten an Dritte weiterzugeben
Beispiel: Verpflichtung kann sich aus Gesetz ergeben
- ggf. weitere Informationen bei automatisierten Einzelfallentscheidungen/Profiling
Beispiel: Wirtschaftsauskunfteien müssen über ihre Scoringverfahren informieren

2. Inhalt der Informationspflichten

zusätzlich bei Dritterhebung

- Kategorien der verarbeiteten Daten
Beispiel: Adressdaten, Kontodaten
- Datenquelle
Beispiel: Adresshändler (konkrete Angabe)
ggf. auch öffentlich zugängliche Quelle

2. Inhalt der Informationspflichten

Informationspflichten gelten auch:

- wenn die Daten für einen anderen Zweck als den Erhebungszweck genutzt werden (Zweckänderung) oder
- wenn sie übermittelt werden, auch wenn sie an einen Auftragsverarbeiter übermittelt werden

3. Zeitpunkt der Informationspflichten

- **Direkterhebung:**
zum Zeitpunkt der Erhebung
- **Dritterhebung:**
innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der Daten
Maximalfrist: ein Monat
bei Kommunikation: zu diesem Zeitpunkt
bei Offenlegung an anderen Empfänger: spätestens zu diesem Zeitpunkt

4. Form der Informationspflichten

- präzise
- transparent
- verständlich
- leicht zugänglich

Information kann auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden,
aber:

- diese muss leicht auffindbar sein
- muss in der konkreten Situation verfügbar sein

Beispiel: Ist die Person, von der Daten erhoben werden, anwesend,
so darf diese nicht auf das Internet verwiesen werden.

5. Ausnahmen von den Informationspflichten

aus der DS-GVO direkt:

- betroffene Person verfügt bereits über Informationen

bei Dritterhebung zusätzlich:

- Information unmöglich bzw. unverhältnismäßiger Aufwand
- Daten unterliegen Berufsgeheimnis
- Erlangung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt

5. Ausnahmen von den Informationspflichten

aus BDSG-neu:

- bei Beeinträchtigung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche
+ Interessenabwägung
- vertrauliche Übermittlung an öffentliche Stellen gefährdet oder öffentliche Stelle hat festgestellt, dass Information öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet

Achtung: zweifelhaft, ob diese Einschränkungen zulässig sind, Regelungen grundsätzlich eng und im Sinne einer umfassenden Transparenz auszulegen, also im Zweifel informieren

6. Sanktionen bei Verletzung der Informationspflichten

bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Artikel zu den Betroffenenrechten (Art. 12 bis 22) werden **Geldbußen** von bis zu 20 Mio. Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu vier Prozent seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangene Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist (Art. 83 Abs. 5 lit. b DS-GVO)

Verantwortlicher hat Nachweis für ordnungsgemäße Information zu erbringen (**Grundsatz der Transparenz und Rechenschaftspflicht**, Art. 5 DS-GVO)

7. Handlungsbedarf

Aufsetzen einer Information für die betroffenen Personen

Die Information enthält Angaben, die auch in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen sind.

→ Wenn dieses Verzeichnis erstellt ist, können die Informationen daraus abgeleitet werden.

Achtung: in verständlicher Form!